

Landesgesetzblatt für Wien

38

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 17. September 1981

20. Stück

25. Gesetz: Schutz gegen Baulärm; Änderung.

26. Gesetz: Wiener Schulgesetz; Änderung (2. Novelle zum Wiener Schulgesetz).

25.

Gesetz vom 2. Juli 1981, mit dem das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Landesgesetz, LGBl. für Wien Nr. 16/1973, zum Schutz gegen Baulärm wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Baulärm im Sinne dieses Gesetzes ist jedes die öffentliche Ordnung störende Geräusch, das im Zuge von Bauarbeiten erzeugt wird. Unter Bauarbeit wird jeder Arbeitsvorgang bis zur Fertigstellung eines Bauvorhabens, der Abbruch von Baulichkeiten, die Einrichtung von Baustellen, die Vornahme von Erdbewegungsarbeiten sowie von Probebohrungen verstanden.“

(2) Baumaschinen sind maschinelle Einrichtungen, die im Zuge von Bauarbeiten Verwendung finden, insbesondere Rammen, Baggergeräte, Mischmaschinen, Bauaufzüge, Fördergeräte, Kompressoren, Druckluftschlämmer und andere Maschinenhämmer, Verdichtungsgeräte, Kreissägen, Bohrmaschinen, Pumpen, selbstfahrende Bau- und Erdbewegungsmaschinen sowie Muldenkipper.“

2. In § 2 Abs. 2 hat der Klammerausdruck zu lauten:

„(§ 87 Abs. 3 der Bauordnung für Wien in der geltenden Fassung)“

3. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Durch Verordnung der Landesregierung ist der höchstzulässige Schallpegel aller im Zuge einer Bauarbeit, sei es auch bei verschiedenen Arbeitsvorgängen, gleichzeitig erzeugten Geräusche nach Maßgabe der Widmungskategorien im Bauland (§ 4 Abs. 2 lit. C der Bauordnung für Wien in der geltenden Fassung) und unter Bedachtnahme auf die in Abs. 1 genannten Erfordernisse im Freien vor dem Fenster eines Aufenthaltsraumes (§ 87 Abs. 3 der Bauordnung für Wien in der geltenden Fassung) festzusetzen (Immissionsgrenzwert).“

4. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Schallpegel der Emissionsgrenzwerte und der Immissionsgrenzwerte ist A-bewertet in dB festzusetzen.“

5. Dem § 3 sind folgende Abs. 5, 6, 7 und 8 anzufügen:

„(5) Die Behörde kann über Antrag von den Grenzwerten der nach Abs. 1 oder 2 zu erlassenden Verordnungen Ausnahmen bewilligen, wenn anderenfalls die Bauführung

- a) in Ansehung der technischen Erfordernisse nicht durchgeführt werden könnte oder
- b) einen erheblichen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde; als erheblich ist der wirtschaftliche Aufwand dann anzusehen, wenn er die Bauführung in einer zu den Gesamtkosten des Projektes unverhältnismäßigen Höhe belasten würde. Eine unverhältnismäßige Höhe ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Belastung mehr als 5% der geschätzten Gesamtkosten des Projektes beträgt. Gesamtkosten des Projektes sind jene Kosten, die notwendig sind, um an der betroffenen Baulichkeit oder Anlage eine beabsichtigte bautechnische Maßnahme zu verwirklichen, ungeachtet des Umstandes, daß die Arbeiten, aus welchem Grund immer, nur in zeitlichen Abständen oder von verschiedenen Gewerbetreibenden ausgeführt werden. Hierbei ist nach den vorliegenden Kostenvoranschlägen, bei Fehlen von solchen durch behördliche Schätzung vorzugehen.

Die Kostenvoranschläge unterliegen hiebei hinsichtlich der Durchführbarkeit und Preisangemessenheit der behördlichen Überprüfung.

(6) Die Ausnahmebewilligung nach Abs. 5 ist nur dann zu erteilen, wenn nicht öffentliche Interessen, insbesondere solche der Gesundheit der Nachbarschaft, entgegenstehen. Die Bewilligung ist an Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu knüpfen, soweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist. Sie ersetzt nicht die für Arbeiten zur Nachtzeit erforderliche Bewilligung nach § 4.

(7) Vor rechtskräftiger Erteilung der Ausnahmebewilligung darf die betreffende Bauarbeit nicht begonnen oder fortgesetzt werden.

(8) Über ein ordnungsgemäß belegtes Ansuchen ist in der Regel binnen 4 Wochen zu entscheiden.“

6. Die Überschrift und der Text des § 4 haben zu lauten:

„Schutz vor unzumutbarer Lärmbelästigung

§ 4. (1) Während der Nachtstunden, das ist zwischen 20.00 Uhr abends und 6.00 Uhr früh, ist grundsätzlich jede Baulärm erzeugende Bauarbeit (§ 1 Abs. 1) verboten. Die Behörde kann über Antrag hievon Ausnahmen bewilligen, wenn

- a) die Bauführung in Ansehung der technischen Erfordernisse nicht durchgeführt werden könnte,
- b) öffentliche Rücksichten, wie die Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen, die Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Personen oder der ungestörten Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln, die sofortige Durchführung der Bauarbeiten gebieten oder
- c) eine gesetzliche oder bescheidmäßig auferlegte Verpflichtung zur Durchführung der Baulärm erzeugenden Bauarbeiten während der Nachtzeit besteht.

(2) Die Behörde hat bei der Gewährung einer Ausnahme nach Abs. 1 die im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbarer Lärmbelästigung, notwendigen Bedingungen, Befristungen und Auflagen vorzuschreiben.

(3) Vor rechtskräftiger Erteilung der Ausnahmebewilligung darf die betreffende Bauarbeit während der Nachtstunden nicht begonnen oder fortgesetzt werden.

(4) Über ein ordnungsgemäß belegtes Ansuchen ist in der Regel binnen 4 Wochen zu entscheiden.

(5) Unberührt von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind solche Baulärm erzeugende Bauarbeiten auch während der Nachtzeit zulässig, die die Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr bezwecken. Darunter fallen auch Arbeiten, die notwendig sind, um einen ungestörten Betrieb öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen zu gewährleisten.“

7. Nach § 4 ist ein § 4 a mit folgender Überschrift und folgendem Text einzufügen:

„Besondere Schutzmaßnahmen

§ 4 a. Die Behörde kann, wenn dies zum Schutz der in unmittelbarer Nähe bestehenden Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten oder sonstigen Einrichtungen, die nach ihrer Zweckbestimmung eines besonderen Schutzes vor Lärm bedürfen, erforderlich ist, vor oder während der Durchführung von Bauarbeiten zur Sicherstellung dieses Schutzes besondere, befristete oder unbefristete Schutzmaßnahmen vorschreiben; insbesondere

kann die Behörde die Verwendung bestimmter Maschinen und die Verwendung von Verbrennungsmotoren zum Antrieb von Maschinen untersagen, wenn dadurch die Bauführung nicht technisch unmöglich gemacht wird.“

8. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Die Behörde hat bei Verstoß gegen die Bestimmungen des § 4 oder die auf Grund dieses Paragraphen erteilte Ausnahmebewilligung die Einstellung der Bauarbeiten für die Nachtstunden zu verfügen. Sie hat hierüber binnen 3 Tagen an den Bauführer einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Die Arbeiten dürfen erst ab jenem Zeitpunkt und in jenem Umfang wieder fortgesetzt werden, den die Behörde auf Grund eines entsprechenden Ansuchens für zulässig erklärt hat.

(2) Die Behörde hat bei Verstoß gegen die auf Grund des § 3 Abs. 1 im Wege einer Durchführungsverordnung festgesetzten Grenzwerte die Einstellung des Betriebes der betreffenden Baumaschine, bei Verstoß gegen die auf Grund des § 3 Abs. 2 im Wege einer Durchführungsverordnung festgesetzten Grenzwerte die Einstellung aller für die Bauarbeiten eingesetzten Baumaschinen zu verfügen. Sie dürfen erst dann wieder in Betrieb genommen werden, bis Vorkehrungen zur Reduktion des Lärms auf die zulässigen Grenzwerte oder darunter getroffen wurden. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Behörde ist unbeschadet sonstiger Vorschriften befugt, jederzeit die Baustelle zu betreten, die Maschinen und Geräte zu überprüfen sowie Lärmmessungen vorzunehmen. Soweit es zur Vornahme der Prüfungen erforderlich ist, sind dazu Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, von dem für die Bauführung Verantwortlichen unentgeltlich bereitzustellen.“

9. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Verstöße gegen § 2 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 3 und § 5, gegen die auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen sowie gegen bescheidmäßig getroffene Anordnungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 300 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.“

10. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens sowie der Verfügung der Einstellung von Bauarbeiten oder des Betriebes von Baumaschinen, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Gratz

Bandion

26.

Gesetz vom 2. Juli 1981, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (2. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 16/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Die Zahl der Schüler einer Hauptschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf im Ersten Klassenzug 36 und im Zweiten Klassenzug 32 nicht übersteigen.“

2. § 16 Abs. 2 Z 5 hat zu lauten:

„5. Sonderschule für Gehörlose (Institut für Gehörlosenbildung);“

3. Im § 16 Abs. 5 haben an die Stelle der Ziffern 2, 3, 4, 6 und 8 die Ziffern 2 bis 8 zu treten.

4. Im § 18 Abs. 1 hat an die Stelle der Wortfolge „Sonderschule für taubstumme Kinder“ die Wortfolge „Sonderschule für Gehörlose“ und an die Stelle des Wortes „Heilstättersonderschule“ das Wort „Heilstätterschule“ zu treten.

5. Im § 18 Abs. 4 hat der letzte Satz zu lauten:

„Hiebei sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.“

6. § 19 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen zusammenzufassen; eine derartige Zusammenfassung kann auch bei Schülern einer Klasse erfolgen, sofern am betreffenden Polytechnischen Lehrgang nur eine Klasse geführt wird.“

7. § 22 hat zu lauten:

„Klassenschülerzahl und Gruppenteilung

§ 22. (1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

(2) In den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik sind bei einer Schülerzahl des Polytechnischen Lehrganges von 30 Leistungsgruppen einzurichten. Die Schülerzahl einer Leistungsgruppe darf 15 nicht unterschreiten und 30 nicht überschreiten; sofern der Polytechnische Lehrgang

nur aus einer Klasse besteht, dürfen zwei Leistungsgruppen eingerichtet werden, wenn die Schülerzahl in jeder Leistungsgruppe mindestens zehn beträgt. Die Anzahl der Leistungsgruppen eines Polytechnischen Lehrganges darf die Anzahl der Klassen des betreffenden Polytechnischen Lehrganges um höchstens eine, ab einer Klassenzahl von sechs um höchstens zwei und ab einer Klassenzahl von elf um höchstens drei überschreiten.

(3) Abgesehen von der Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern (§ 27) ist der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Lebende Fremdsprache sowie Leibesübungen bei einer Schülerzahl von mindestens 30, in Maschinschreiben bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(4) Für Polytechnische Lehrgangsklassen, die einer Sonderschule angeschlossen sind oder die in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen eingerichtet sind, gelten die im § 18 genannten Klassenschüler- und Teilungszahlen.

(5) Im Unterrichtsgegenstand Leibesübungen und in den alternativen Pflichtgegenständen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden; in den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen können die Schüler mehrerer Klassen auch von mehreren Schulen zusammengefaßt werden. Hiebei sind die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.“

8. Im § 34 und im § 36 Abs. 1 hat jeweils an die Stelle der Wortfolge „in solchen Arten“ die Wortfolge „an solchen Orten“ zu treten.

9. Im § 55 hat an die Stelle der Wortfolge „Bundes-Taubstummeninstitut in Wien“ die Wortfolge „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien“ zu treten.

10. § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien gebühren ein monatlicher Bezug und Sonderzahlungen in derselben Höhe, wie sie einem Mitglied der Landesregierung, das zugleich amtsführender Stadtrat ist, nach dem Wiener Bezügegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973, in der jeweils geltenden Fassung zustehen. Weiters gebührt ihm ein monatlicher Auslagenersatz in der Höhe von 25 vH seines Bezuges. Der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien hat Anspruch auf die Hälfte dieser Funktionsgebühren.“

11. § 78 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) § 33 Abs. 1, 2, 4 und 6 sowie § 39 des Wiener Bezügegesetzes sind anzuwenden.“

12. § 87 hat zu lauten:

„Schulversuchszeitraum

§ 87. Schulversuche nach den §§ 80 bis 84 und 86 können in den Schuljahren bis 1981/82, Schulversuche nach § 85 nur bis 1980/81 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.“

1. Art. I Z 6 und 7 mit 1. September 1981,
2. Art. I Z 10 und 11 mit 1. Jänner 1981,
3. alle übrigen Bestimmungen mit 1. September 1980.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

Der Landeshauptmann:

Gratz

Der Landesamtsdirektor:

Bandion